

## 200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

26. 2. 1957.

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1957, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule“ und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)“.

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBI. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-recht-

lichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden. Er kann jedoch von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, unter Fortbestand des Dienstverhältnisses in eine seiner bisherigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe möglichst entsprechende anderweitige Dienstverwendung genommen werden, wenn er die besonderen Anstellungserfordernisse hiefür erfüllt. Lehnt der Bedienstete die anderweitige Dienstverwendung ab, so ist die Ablehnung als Austritt aus dem Dienstverhältnis anzusehen.

(4) Wird ein als Vertragsbediensteter angestellter Religionslehrer nach Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, nicht in eine anderweitige Dienstverwendung unter Fortbestand des vertraglichen Dienstverhältnisses genommen, ohne daß ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt, so gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungegrund.

(5) Wird ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellter Religionslehrer nach Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, nicht in eine anderweitige Dienstverwendung unter Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genommen, ohne daß ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes

Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, so ist er, sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und nach Abs. 3 oder Abs. 4 so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre; hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

**§ 5.** (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

**§ 6.** (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Er-

krankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. (1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 3 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religionslehrer ist jedenfalls von der Gebietskörperschaft zu tragen, die den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes trägt.

(3) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

(4) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.“

**Artikel II.**

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBI. Nr. 198, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

**Artikel III.**

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBI.

Nr. 393, in jedem Bundeslande mit dem Ersten jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

**Artikel IV.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, über den Religionsunterricht in der Schule wurde in einem Zeitpunkt erlassen, in dem die — wegen der gegensätzlichen Auffassungen in der Schulfrage leider noch immer nicht erfüllte — Meinung vorherrschte, daß die Regelung des gesamten Schulrechtes durch ein umfassendes Schulgesetz unmittelbar bevorstünde, wie dies in der Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes expressis verbis zum Ausdruck kommt, wonach das Religionsunterrichtsgesetz ein Jahr nach der Kundmachung eines das Schul- und Erziehungswesen regelnden Bundesgesetzes außer Kraft treten soll. Im Hinblick auf diesen provisorischen Charakter des Religionsunterrichtsgesetzes ist im § 4 Abs. 1 vorgesehen, daß auf die von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer nur die für Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes Anwendung finden. Dies bedeutet, daß im Gegensatz zu der seit jeher in Österreich bis zum Jahre 1938 bestandenen Rechtslage seit dem Jahre 1949 (praktisch seit 1945) staatliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen nur als Vertragslehrer im vertraglichen Dienstverhältnis, nicht aber als pragmatische Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt werden können.

Die Religionslehrer haben in dieser Bestimmung schon immer eine Diskriminierung ihres Standes erblickt und in letzter Zeit wiederholt die Forderung erhoben, die Pragmatisierungsmöglichkeit für sie und damit eine gleiche dienstrechtliche Behandlung mit den übrigen Lehrern an den öffentlichen Schulen wieder herbeizuführen. In der Tat erscheint die im § 4 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes 1949 statuierte Ausnahmsbestimmung für eine Kategorie von Leh-

rern an öffentlichen Schulen im Hinblick auf den im Artikel 7 der Bundesverfassung festgesetzten Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich. Da nach der Entwicklung des österreichischen Schulwesens in den seit 1949 vergangenen Jahren keineswegs angenommen werden kann, daß bei der künftigen endgültigen Regelung des österreichischen Schulrechtes eine Einschränkung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen erfolgen wird und daher pragmatische, das heißt unkündbare Religionslehrer überzählig würden, erscheint es gerechtfertigt, die angestrebte dienstrechtliche Gleichstellung der Religionslehrer mit den sonstigen Lehrern an öffentlichen Schulen vorzunehmen.

Diesem vornehmlichen Zweck, der derzeit keinen erhöhten Personalaufwand erfordert, soll die im Entwurf vorliegende Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz dienen, die darüber hinaus auch die dienstrechtliche Regelung der Religionsinspektoren und einige aus der Praxis sich erforderlich erweisende kleinere Änderungen vor sieht.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

**Zu Artikel I:****Zu Ziffer 1:**

Um die Zitierung des Stammgesetzes für die Praxis einfacher zu gestalten, soll der Kurztitel „Religionsunterrichtsgesetz“ eingeführt werden.

**Zu Ziffer 2:**

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit der von der Novelle berührten §§ 3 bis 6 des Gesetzes werden diese Paragraphen in ihrem vollen novellierten Text angeführt. Auf die am Schlusse der Erläuternden Bemerkungen stehende Gegen-

überstellung des bisherigen Gesetzestextes und des Entwurfstextes wird hiebei verwiesen.

**Zu § 3:**

**Zu Abs. 1:**

Hier sind ebenso wie im § 3 Abs. 1 und 2 des bisherigen Gesetzes einerseits staatliche, das sind die von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer und anderseits kirchlich bestellte Religionslehrer vorgesehen. Während aber nach § 3 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes die Religionslehrer an den mittleren Lehranstalten des Bundes nur als staatliche Religionslehrer angestellt werden konnten, soll nunmehr auch die Möglichkeit zur Bestellung kirchlicher Religionslehrer an diesen Anstalten geschaffen werden, um vor allem bei Religionslehrern mit nur wenigen Wochenstunden aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung nicht das staatliche Anstellungsverfahren in Anspruch nehmen zu müssen, wenngleich die Möglichkeit der staatlichen Anstellung auch in diesen Fällen gewahrt bleibt.

**Zu Abs. 2:**

Im entsprechenden bisherigen Abs. 3 des § 3 des Religionsunterrichtsgesetzes ist vorgesehen, daß die „Schulen“ bestimmt werden, an denen staatliche Religionslehrer angestellt werden. Diese Formulierung ist insofern nicht richtig, als es hiebei nicht auf die Schulen, sondern auf die Zahl der Lehrerstellen ankommt.

**Zu Abs. 3:**

Dieser neu eingefügte Absatz übernimmt die bisher im Durchführungserlaß zum Religionsunterrichtsgesetz und auch in früheren Vorschriften enthalten gewesene Bestimmung, daß Schüler zu Religionsunterrichtsgruppen (früher Religionsstationen genannt) zusammengezogen werden können.

**Zu Abs. 4:**

§ 3 Abs. 4 des bisherigen Gesetzes bestimmt, daß „alle Religionslehrer in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze unterstehen“. Unter Disziplinarvorschriften ist aber bei Bediensteten begrifflich nur das Disziplinarrecht bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu verstehen, während in der vorliegenden Bestimmung — da es auch staatliche Vertragslehrer für Religion und kirchlich bestellte Religionslehrer gibt — die in den Schulgesetzen enthaltenen Verhaltensvorschriften der Lehrer gemeint sind. Der Verfassungsgerichtshof hat daher in seinem Erkenntnis vom 28. März 1953, Z. V 26/52, festgestellt, daß der Ausdruck „Disziplinarvorschriften“ im gegebenen Zusammenhang nicht sehr glücklich gewählt ist, weshalb nunmehr der Ausdruck „schulrechtliche Vorschriften“ vorgesehen ist.

**Zu § 4:**

**Zu Abs. 1:**

Durch die Ersetzung des Wortes „Vertragslehrer“ im bisherigen Gesetz durch das Wort „Lehrer“ in der Novelle soll die eingangs begründete Pragmatisierungsfähigkeit der staatlichen Religionslehrer geschaffen werden. Damit ist nicht gesagt, daß nunmehr alle staatlichen Religionslehrer von Gesetzes wegen in ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis übergeführt werden oder im Verwaltungsweg zu überführen sind, sondern nur, daß sie so wie alle übrigen Lehrer an öffentlichen Schulen bei Zutreffen der dienstrechtlischen Voraussetzungen pragmatisiert werden können. Im übrigen umfaßt das Wort Religionslehrer sowohl geistliche als auch Laien-Religionslehrer.

**Zu Abs. 2:**

Die neu aufgenommene Bestimmung des zweiten Satzes, daß vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß die meisten der in Betracht kommenden Personen vorher in einem dienstrechtlischen oder, was die Geistlichen der katholischen Kirche anlangt, in einem dienstrechtsähnlichen Verhältnis zur Kirche stehen, sondern auch aus der Zuständigkeit der Kirche zur Befähigungs- und Ermächtigungserklärung.

**Zu Abs. 3:**

Da die Religionslehrer für ihre Lehrtätigkeit an den Besitz der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung gebunden sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für den Fall des Entzuges der Ermächtigung. Der Entwurf sieht für diese — erfahrungsgemäß äußerst selten eintretenden — Fälle die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung — etwa als Lehrer in weltlichen Fächern — durch den Dienstgeber unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses vor, wobei eine Ablehnung der anderweitigen Verwendung durch den Bediensteten als Dienstaustritt gilt.

**Zu Abs. 4:**

Bei vertraglich angestellten Religionslehrern wird der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung — sofern nicht gleichzeitig ein gesetzlicher Entlassungsgrund vorliegt — als gesetzlicher Kündigungsgrund für den Dienstgeber aufgestellt, doch kann im Sinne des Abs. 3 das Dienstverhältnis mit einer anderweitigen Verwendung fortgesetzt werden.

**Zu Abs. 5:**

Bei pragmatischen Religionslehrern ergibt sich im Falle des Entzuges der kirchlichen (religions-

gesellschaftlichen) Ermächtigung die Frage, welche dienstrechtlichen Folgen der Entzug der Ermächtigung hat, wenn der Religionslehrer von der Gebietskörperschaft nicht anderweitig weiterverwendet oder bei Vorliegen der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt wird oder zu entlassen ist. Der vorliegende Entwurf sieht in diesem Falle vor, daß der Religionslehrer aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszuscheiden und — aus der Erwägung, daß er nicht schlechter als ein Vertragsbediensteter gestellt werden kann — so zu behandeln ist, als ob er Vertragsbediensteter gewesen wäre. Er wird also, wenn er nicht als Vertragsbediensteter anderweitig weiterverwendet wird, zu kündigen, im Falle eines Entlassungsgrundes aber zu entlassen sein. Da er jedenfalls im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) nachzuversichern ist, bleibt ihm die Zeit seiner Tätigkeit als Religionslehrer für die Bemessung der Sozialversicherungspension gewahrt.

#### Zu § 5:

Da die kirchlich bestellten Religionslehrer in gleicher Weise wie die staatlich angestellten Religionslehrer an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen, erscheint es geboten, daß sie auch die für die staatlichen Religionslehrer an den einzelnen Schularten als besondere Anstellungserfordernisse vorgeschriebene allgemeine Vorbildung aufweisen.

#### Zu § 6:

##### Zu Abs. 1:

Hier liegt nur eine terminologische Änderung vor.

##### Zu Abs. 2:

§ 6 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes sieht vor, daß die kirchlich bestellten Religionslehrer, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, Anspruch auf Wegentschädigung haben. Die in Durchführung hiezu ergangene Verordnung vom 23. September 1950, BGBl. Nr. 198, erklärte hiefür die Reisegebührenvorschrift für anwendbar. Da nunmehr im § 6 Abs. 3 des Novellenentwurfes von Gesetzes wegen vorgesehen ist, daß die geltenden Reisegebührenvorschriften auf kirchlich bestellte Religionslehrer Anwendung finden, erübrigt sich die bisherige Bestimmung des Abs. 2 samt der hiezu ergangenen Verordnung.

Der neue § 6 Abs. 2 übernimmt nunmehr die bisher im Durchführungserlaß zum Religionsunterrichtsgesetz vorgesehene Bestimmung, daß eine Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur gewährt wird, wenn mindestens fünf Schüler regelmäßig am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe teilnehmen.

#### Zu Abs. 3:

Auch diese Bestimmung ist aus dem geltenden Durchführungserlaß zum Religionsunterrichtsgesetz übernommen und wird hiemit gesetzlich festgelegt. Ihr Zweck ist die dienstrechtliche Sicherung der kirchlich bestellten Religionslehrer und die Klärstellung ihrer besoldungsrechtlichen Verhältnisse.

#### Zu Ziffer 3 (§ 7 a):

Gemäß § 2 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes wird der Religionsunterricht — unbeschadet des obersten Leitungs- und Aufsichtsrechtes des Bundes — durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt; geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Das Religionsunterrichtsgesetz in seiner bisherigen Fassung hat nun in der Tendenz, den Personalaufwand für den staatlich angeordneten Religionsunterricht vom Staate tragen zu lassen, nur die Besoldung der Religionslehrer geregelt. Zu einem geordneten Unterricht gehört aber wesentlich auch die Inspektion. Der eingefügte § 7 a sieht daher vor, daß eine auf Antrag der kirchlichen Behörden und nach Anhören der Landesschulbehörden vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach den Erfordernissen festzusetzende Zahl von kirchlichen Religionsinspektoren, sofern sie staatlich angestellte oder kirchlich bestellte Religionslehrer sind, dienstrechtlich wie Fachinspektoren für einzelne Gegenstände zu behandeln sind, das heißt, daß sie die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung sowie einen Verwendungszuschuß und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale erhalten, ohne daß sich ihre dienstrechtliche Stellung als Lehrer ändert.

Der aus dem Titel der Schulaufsicht vom Bund hiefür zu tragende Personalaufwand beträgt jährlich etwa eine Million Schilling.

#### Zu Artikel II:

Die Aufhebung der sogenannten Wegentschädigungsverordnung für Religionslehrer ergibt sich aus der Aufhebung des bisherigen § 6 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.

#### Zu Artikel III:

Das Erfordernis der übereinstimmenden Landesgesetze ist im § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der geltenden Fassung begründet und war auch für das Inkrafttreten des Stammgesetzes maßgebend.

#### Zu Artikel IV:

Die Vollzugsklausel entspricht jener des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949.

## Gegenüberstellung:

### Bisheriger Text:

#### Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den vom Bunde erhaltenen mittleren Lehranstalten, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist (§ 1 Abs. 1), werden vom Bunde angestellt.

(2) Die Religionslehrer an den übrigen öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist (§ 1 Abs. 1), werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(3) Die Schulen, bei denen nach Abs. 2 lit. a vorzugehen ist, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind.

### Text des Novellenentwurfs:

#### Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz).

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirch-

## Bisheriger Text:

## Text des Novellenentwurfes:

liche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden. Er kann jedoch von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, unter Fortbestand des Dienstverhältnisses in eine seiner bisherigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe möglichst entsprechende anderweitige Dienstverwendung genommen werden, wenn er die besonderen Anstellungserfordernisse hiefür erfüllt. Lehnt der Bedienstete die anderweitige Dienstverwendung ab, so ist die Ablehnung als Austritt aus dem Dienstverhältnis anzusehen.

(4) Wird ein als Vertragsbediensteter angestellter Religionslehrer nach Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, nicht in eine anderweitige Dienstverwendung unter Fortbestand des vertraglichen Dienstverhältnisses genommen, ohne daß ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt, so gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund.

(5) Wird ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellter Religionslehrer nach Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung von der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter er ist, nicht in eine anderweitige Dienstverwendung unter Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genommen, ohne daß ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, so ist er, sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und nach Abs. 3 oder Abs. 4 so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre; hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

## Bisheriger Text:

§ 5. (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 5 genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) zuzüglich der jeweiligen Teuerungszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Den im § 5 genannten Religionslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, ist außer den im Abs. 1 angeführten Vergütungen erforderlichenfalls nach Maßgabe der Entfernung und der sonstigen lokalen Verhältnisse eine Wegentschädigung nach Maßgabe der für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Reisegebührenvorschriften zu gewähren. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.

## Text des Novellenentwurfes:

§ 5. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.